

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
 Ruf

Archiv Nr. 24 202

Bebauungsplan Eißendorf 42



Festsetzungen

- | | | | |
|--|---|--|--|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans | | Geländeoberfläche bezogen auf NN |
| | WR Reines Wohngebiet | | Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen |
| | GR Grundfläche der baulichen Anlagen | | Sonstige Abgrenzung |
| | GRZ Grundflächenzahl | | Schutzwahl mit Schutzwand |
| | Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze | | Erhaltung von Einzelbäumen |
| | Staffelgeschöß | | Besondere Festsetzungen (vergleiche § 2) |
| | Offene Bauweise | | |
| | nur Einzelhäuser zulässig | | |
| | Baugrenze | | |
| | Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen | | |
| | Dachneigung flacher als | | |
| | Firstrichtung | | |
| | Straßenverkehrsfläche | | |
| | Straßenbegrenzungslinie | | |
| | Straßenhöhe bezogen auf NN | | |

Kennzeichnung

Vorhandene Gebäude

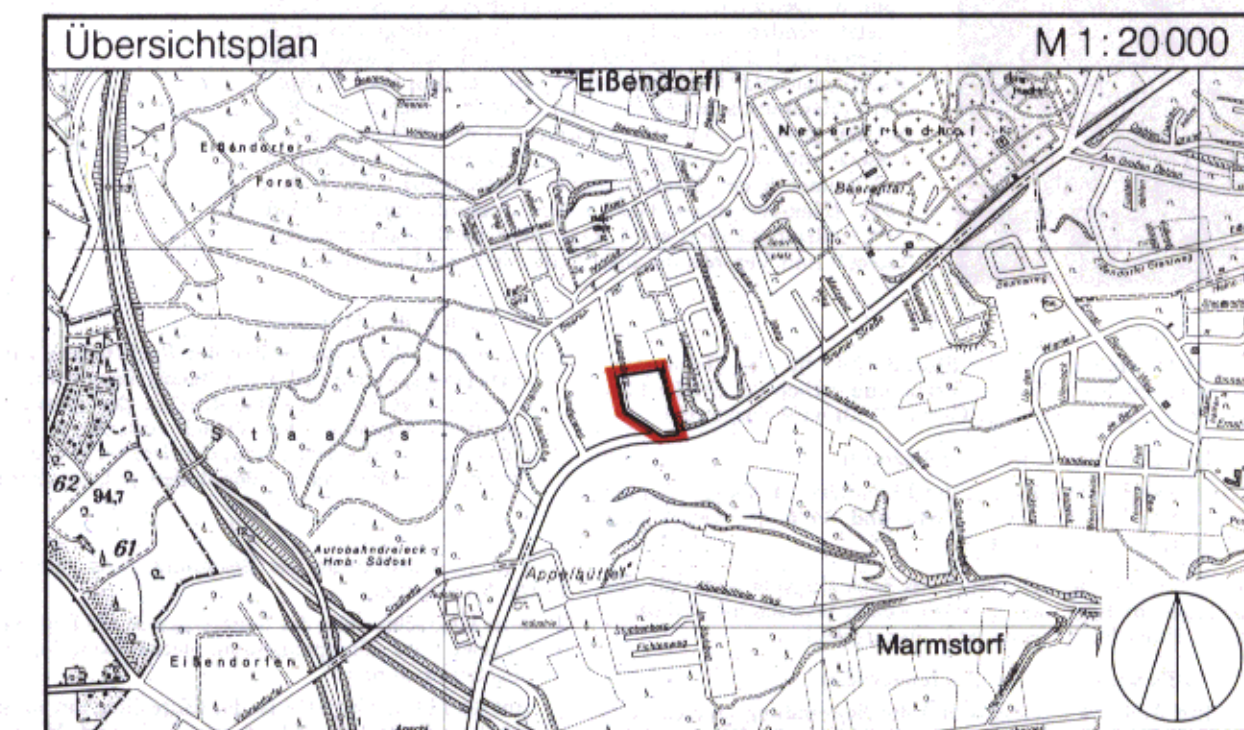
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Dezember 1989

Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Eißendorf 42

Maßstab 1:1000

Bezirk Harburg

Ortsteil 710

Verordnung über den Bebauungsplan Eißendorf 42

Vom 12. Februar 1991

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 1122), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283) sowie des § 81 Absatz 1 Nummer 5 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 42 für den Geltungsbe-
reich nördlich der Bremer Straße und östlich der Straße Lan-
genberg (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Langenberg — Nordgrenze des Flurstücks 73, Ostgrenzen der
Flurstücke 73, 72, 3644, 3646 und 3456 der Gemarkung
Marmstorf — Bremer Straße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm
beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kosten-
freier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim
örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden
kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke
beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-
erstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der
Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite
2254), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesge-
setzblatt II Seiten 885, 1122), bezeichneten Vermögens-
nachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberech-
tigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des
Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der
Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen
beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn
nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalender-
jahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnach-
teile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbei-
geführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern
1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens-
und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb
eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von
sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans
schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt
geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Ver-
letzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachste-
hende Vorschriften:

1. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Erker,
Loggien und Treppenhausvorbauten kann bis zu 1,5 m
zugelassen werden.
2. Auf dem Flurstück 3456 ist das dritte Geschöß als Staffelge-
schöß auszubilden und an der Süd- und Westseite des
Gebäudes jeweils um mindestens 2 m zurückzusetzen. Statt
der Zurücksetzung kann zugelassen werden, daß die Außen-
wände so zugeordnet werden, daß das Geschöß insgesamt
über nicht mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darun-
terliegenden Geschosses verfügt.
3. Für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungs-
verordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesge-
setzblatt I Seite 133) kann die festgesetzte Grundfläche auf
den Flurstücken 3644 und 3646 um 280 m² sowie auf dem
Flurstück 3462 um 200 m² überschritten werden.
4. Auf den Flurstücken 3456 und 70 der Gemarkung Marm-
storf muß für die Wohn- und Schlafräume ein ausreichender
Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fen-
stern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen
werden. Außerdem sind in dem mit „A“ bezeichneten
Bereich nach Süden gerichtete Vorbauten zu verglasen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bbau-
ungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Februar 1991.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76 B, 2000 Hamburg 1, — Telefon: 23 39 11. Bestellungen nimmt
der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM
(Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes
im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.